

H A U P T S A T Z U N G

der Gemeinde Fuldata im Landkreis Kassel

Aufgrund der §§ 5, 6 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. 1 S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1988 (GVBl. 1 S. 419), sowie der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden und Landkreise vom 12.10.1977 (GVBl. 1 S. 419) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuldata am 08.11.1989 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Vorsitzender der Gemeindevertretung

- (1) Der Vorsitzende vertritt die Gemeindevertretung in ihren Angelegenheiten nach außen. Er vertritt sie in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn sie nicht aus ihrer Mitte einen oder mehrere Beauftragte bestellt.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt für den Vorsitzenden drei Stellvertreter.

§ 2

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben

- (1) Die von den Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 - a) Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch
 - b) Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB
 - c) Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Betrag von 50.000,00 DM
 - d) Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, bis zu einem Betrag von 50.000,00 DM

Die Bindung des Gemeindevorstandes an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

§ 3

Gemeindevorstand

- (1) Der Gemeindevorstand arbeitet kollegial. Er besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister und den ehrenamtlichen Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt neun.

- 2 -

§ 4

Ehrenbürgerrecht - Ehrenbezeichnung

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Ausländer bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Bürger/innen, die als Gemeindevertreter/innen, Ehrenbeamte/e/innen oder hauptamtliche Wahlbeamte/e/innen insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Gemeindevertreter/innen =	Ehrengemeindevertreter/in
Beigeordnete =	Ehrenbeigeordnete/r
Bürgermeister/innen =	Ehrenbürgermeister/in
sonstige Ehrenbeamte/e/innen =	eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sind in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung zu verleihen. Den Geehrten ist eine Urkunde auszuhändigen.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 5

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie Beschlüsse, Hinweise, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtsetzungsverfahren oder zum Begründen von Ansprüchen erforderlich sind, sowie alle übrigen Gegenstände werden mit Abdruck in der Zeitung „Hessische/Niedersächsische Allgemeine“, Ausgabe Kassel, öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem diese den bekanntzumachenden Text enthält.
- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige ortsrechtliche Regelungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Polizeiverordnungen treten gemäß § 41 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17.12.1964 (GVBl. 1 S. 209) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Tag in Kraft, den sie selbst bestimmen.

- 3 -

- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden diese abweichend von Abs. 1 für die Dauer von sieben Tagen, wenn gesetzlich nicht eine andere Frist vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Fuldata, Ortsteil Ihringshausen, Am Rathaus 9, zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.
- (4) Die Gemeinde macht nach Abs. 1 bekannt, daß der Bebauungsplan genehmigt ist oder das Anzeigeverfahren durchgeführt wird. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die bisherige Hauptsatzung vom 25.03.1982 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 19.11.1987 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Fuldata, 09.11.1989

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Fuldata

(Siegel)

gez. Stoepel, Bürgermeister